



HVBG

HVBG-Info 08/1989 vom 16.03.1989, S. 0642 - 0647, DOK 484.3:406.2

Die wiederaufgelebte Hinterbliebenenversorgung aus erster Ehe ist nicht um den Rentenbetrag zu kürzen, der auf dem Versorgungsausgleich aus zweiter Ehe beruht (§ 44 Abs. 5 BVG) - BSG-Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 28/87

Die wiederaufgelebte Hinterbliebenenversorgung aus erster Ehe ist nicht um den Rentenbetrag zu kürzen, der auf dem Versorgungsausgleich aus zweiter Ehe beruht (§ 44 Abs. 5 BVG); hier: BSG-Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 28/87 - (Abgrenzung zu BSG Urteil vom 29.09.1987 - 5b RJ 32/86 - vgl. HV-INFO 1988, S. 248-252)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 28/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Auf dem Versorgungsausgleich beruhende Rententeile sind als vom Ausgleichsberechtigten selbst erworbene Leistungen nur bei den einkommensabhängigen Ansprüchen nach dem BVG (Ausgleichsrente, Schadensausgleich und Berufsschadensausgleich), nicht aber auf die wiederaufgelebte Gesamtversorgung der Witwe nach § 44 Abs. 5 BVG anzurechnen.

Orientierungssatz:

Wiederaufgelebte Witwenrente Versorgungsausgleich bei Auflösung der neuen Ehe - Anrechnung Regelungslücke - Gleichberechtigung von Mann und Frau - Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit - verfassungskonforme Auslegung - allgemeiner Gleichheitsgrundsatz - schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

1. Ansprüche leiten sich nur dann "aus der neuen Ehe" her, wenn sie dazu bestimmt sind, den Unterhalt, den die Witwe bei Fortbestehen der neuen Ehe von ihrem Ehemann erhalten hätte, zu ersetzen. Dagegen fallen Ansprüche, die auf eigenen Geldleistungen oder sonstigen Aufwendungen oder Leistungen der Ehefrau in der Zeit der neuen Ehe beruhen, nicht unter § 44 Abs. 5 BVG. Solche Ansprüche sind selbst erworben und berühren die Hinterbliebenenversorgung nicht (vgl. BSG vom 05.07.1979 9 RV 12/78 = SozR 3100 § 44 Nr. 12). Dieser Tatbestand ist beim Versorgungsausgleich gegeben, weil der Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung keinen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehemann ersetzt. Der Versorgungsausgleich beruht vielmehr auf dem Gedanken, daß die Ehefrau während der Ehe durch eigene Leistungen dazu beigetragen hat, daß der Ehemann eine höhere Versorgungsanwartschaft als sie selbst erlangen konnte.
2. § 1291 Abs. 2 S. 2 RVO und auch § 615 Abs. 2 RVO erklären ausdrücklich, daß der auf einem Versorgungsausgleich beruhende Teil einer Versichertenrente bei der wiederaufgelebten Witwenrente nicht anzurechnen ist. Daraus, daß diese Regelung nicht auch für § 44 Abs. 5 BVG - und die vergleichbare Vorschrift des § 61 Abs. 3 BeamtVG getroffen ist, läßt sich

nicht folgern, daß hier etwas anderes zu gelten hätte. Für eine abweichende Behandlung des Versorgungsausgleichs im Versorgungsrecht gegenüber dem Recht der Rentenversicherung und Unfallversicherung besteht keine sachliche Rechtfertigung.

3. Die in § 9 Abs. 3 BSchAV enthaltene Regelung, daß "Einkommen aus früherer Tätigkeit, das infolge eines Versorgungsausgleichs in seiner Höhe verändert ist, stets mit dem Betrag anzurechnen ist, der sich ohne den Versorgungsausgleich ergäbe", widerspricht § 30 Abs. 3 BVG. Diese vom Verordnungsgeber getroffene Wertung, daß der Versorgungsausgleich kein auf früherer Tätigkeit beruhendes Einkommen begründet, sondern so zu behandeln ist, als begründe er eine Art Unterhaltsanspruch widerspricht nicht nur der Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, sondern - spätestens seit dem 1. EhRG - auch dem Gesetz. Daß die Haushaltstätigkeit der Frau als Berufstätigkeit zu werten ist, hat der Senat in seinem Urteil vom 13.07.1988 9/9a RV 18/87 = SozR 3614 § 1 Nr. 7 im Zusammenhang mit dem sogenannten "Hausfrauenberufsschadensausgleich" entschieden. An die abweichende Auffassung des Verordnungsgebers ist er nicht gebunden, weil es sich um eine im Rang unter dem förmlichen Gesetz stehende Rechtsquelle handelt.